

1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung

der STADT KALKAR für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), hat der Rat der Stadt Kalkar mit Beschluss vom _____.____ folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 02.02.2016 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge des Haushaltsjahres 2016 EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf EUR
im Ergebnisplan				
Erträge	28.415.139,--	1.310.198,--	1.406.000,--	28.319.337,--
Aufwendungen	29.770.489,--	1.289.150,--	1.375.000,--	29.684.639,--
im Finanzplan				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	24.713.912,--	215.000,--	1.324.000,--	23.604.912,--
Auszahlungen	27.067.299,--	1.330.500,--	1.375.000,--	27.022.799,--
<u>aus Investitionstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	3.752.900,--	25.500,--	0,--	3.778.400,--
Auszahlungen	2.160.650,--	312.000,--	17.500,--	2.455.150,--
<u>aus Finanzierungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	0,--	0,--	0,--	0,--
Auszahlungen	612.500,--	0,--	0,--	612.500,--

§ 2

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird nicht geändert.

§ 3

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Die bisher festgesetzte Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage wird nicht geändert.

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.355.350 € um 9.952 € erhöht und damit auf 1.365.302 € festgesetzt.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7

Dieser Paragraph wird nicht geändert.